



<b>Schwander Susanne, Kaltenrieder André</b>		
Reglementierung zur Ausübung des Architekten- und Raumplanungsberufs (Art. 8 RPBG)		
Mitunterzeichner : 0	Eingang SGR : 23.02.23	Weitergeleitet SR : 23.02.23

## Begehren

Die im Kanton Freiburg ansässigen Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure können ohne akkreditierte Befähigung keine Baugesuche einreichen. Dasselbe gilt für Raumplanerinnen und Raumplaner im Bereich der Richt-, Orts- und Detailbebauungspläne. Damit wollen die Kantonalen Behörden sicherstellen, dass eingereichte Dossiers einem Qualitätsstandard entsprechen.

Das RPBG beschreibt in Art. 8: Befähigung

1. Die regionalen Richtpläne, die Ortspläne, die Detailbebauungspläne und die Baubewilligungsgesuche müssen von entsprechend befähigten Personen erstellt werden.
2. Der Staatsrat bestimmt die Voraussetzungen dieser Befähigung.

Gemäss RPBR Art. 5 und 6: Kap. 1.2 Befähigung

*Um diese Voraussetzungen zu erfüllen ist die Mitgliedschaft der Fachleute des Kantons Freiburg in der Stiftung der Schweizerischen Registers der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architekten und der Umwelt (Register der Raumplaner A oder B des REG) vorgegeben.*

Im Kanton Freiburg wird Artikel 8 RPBG für Raumplanerinnen und Raumplaner sowie Raumplanungsbüros zur Qualitätssicherung konsequent umgesetzt.

Für Baueingaben wird Artikel 8 RPBG einzig für die im Kanton Freiburg ansässigen Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure angewendet. Ausserkantonale Fachpersonen können ohne Anerkennung im REG Baugesuche einreichen. Die Begründung des BRPA lautet wie folgt: «Auf dem Binnenmarkt ist die Anwendung und Umsetzung des Art. 8 problematisch. Der Grundsatz, dass externen Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verwehrt werden darf, ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.»

Dies hat zur Folge, dass Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure, welche in anderen Kantonen eine gewisse Erfahrung erworben haben, im Kanton Freiburg Baugesuche auch ohne akkreditierte Befähigung einreichen können, währenddessen dies den Fachpersonen aus dem Kanton Freiburg verwehrt ist. Dies stellt eine Bevorteilung ausserkantonaler Fachleute dar, für die es keine Rechtfertigung gibt. Freiburger Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieure werden im eigenen Kanton gegenüber ausserkantonalen Projektverfassern ohne Ausbildungsnachweis benachteiligt.

In den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg wird eine Akkreditierung vollumfänglich für alle Anbieterinnen und Anbieter verbindlich verlangt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

3. Wie ist es möglich, dass die Kantone Waadt, Genf und Neuenburg auf einer Akkreditierung bestehen und damit anscheinend dem Binnenmarktgesetz nicht entsprechen?
4. Warum wird im Kanton Freiburg die Akkreditierung bei der Raumplanung durchgesetzt, nicht jedoch bei Architektinnen und Architekten und Bauingenieurinnen und Bauingenieuren?
5. Wie gedenkt der Kanton Freiburg zukünftig mit der aktuellen Ungleichbehandlung zu verfahren?
6. Wie erleben die innerkantonalen Fachkräfte diese Ungleichbehandlung (gibt es dazu eine Umfrage oder Studie)?

<https://reg.ch/de/>  
[https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/710.1](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.1)

—